

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wörth a. Main

(Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung - GS/KiTaS -)

vom 16. Februar 2006 i.d.F.d. 6. ÄndS vom 03.12.2015

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

¹Die Stadt erhebt zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für den laufenden Unterhalt und Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen ansatzfähigen Kosten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner sind
- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) ¹Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 entstehen mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung. ²Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹Die Verwaltungsgebühren entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) ¹Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages lassen sowohl etwaige Schließtage als auch die Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (4) ¹Die Benutzungsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührensschuldner sollen der Stadt eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung erteilen. ³Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich.
- (5) ¹Die Verwaltungsgebühren werden mit der Ausfertigung des Betreuungsvertrages fällig.
- (6) ¹Die gemäß § 5 Abs. 2 zu erhebende Essensgebühr entsteht mit ihrer Buchung. ²Sie wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ³Die Abbuchung erfolgt jeweils monatlich. ⁴Etwaige Abweichungen von den Festlegungen im Betreuungsvertrag werden monatlich nachträglich abgerechnet und ausgeglichen.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich
- a) nach Gewichtungsfaktoren, die den jeweiligen Betreuungsbedarf der einzelnen Betreuungarten angemessen berücksichtigen, und
 - b) nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeitkategorie.

(2) ¹Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen wird durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme bestimmt.

(3) ¹Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach § 5 Abs. 3.

§ 5

Gebührensätze

(1) ¹Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)		
Kindertageseinrichtung	Kinderkrippe	Kindergarten
Gewichtungsfaktor	2,0	1,0
Buchungszeiten/d		
>1 - 2 Std.	116,00 €	58,00 €
>2 - 3 Std.	133,00 €	66,50 €
>3 - 4 Std.	150,00 €	75,00 €
>4 - 5 Std.	167,00 €	83,50 €
>5 - 6 Std.	184,00 €	92,00 €
>6 - 7 Std.	201,00 €	100,50 €
>7 - 8 Std.	218,00 €	109,00 €
>8 - 9 Std.	235,00 €	117,50 €
>9 - 10 Std.	252,00 €	126,00 €
>10 - 11 Std.	269,00 €	134,50 €
>11 - 12 Std.	286,00 €	143,00 €

(2) ¹Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine **Essensgebühr** in Höhe der Selbstkosten erhoben.

(3) ¹**Verwaltungsgebühren** werden ausschließlich für die unterjährige Änderung von Betreuungsverträgen erhoben. Die Gebühr beträgt für jede Änderung 10,00 €

§ 6

Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

¹Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf beide Benutzungsgebühren ein Abschlag von **10 %** gewährt. ²Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so wird auf alle Benutzungsgebühren ein Abschlag von **25%** gewährt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten analog für den Besuch der Offenen Ganztageschule und des Schülerferienhorts der Stadt Würth a. Main.

§ 6a

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

¹Zuschüsse des Freistaates Bayern, die dieser für Kinder in Kindertageseinrichtungen gewährt, die sich in dem Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 BayEUG vorausgeht, werden auf die Gebührensätze nach § 5 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der Gebührensätze nach § 5 begrenzt und geht der Gebührenermäßigung nach § 6 vor.

§ 7

Gebührenbemessung in Sonderfällen

(1) ¹Bei unterjährigen Reduzierungen und Erhöhungen der Buchungszeiten werden die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 wie folgt bemessen:

- a) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für weniger als 15 Betriebstage reduziert oder erhöht, bleiben die Benutzungsgebühren unverändert.

- b) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für einen Monat entsprechend angepasst.
- c) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 30 und weniger als 45 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für zwei Monate entsprechend angepasst.
- d) Werden die Buchungszeiten im gesamten Betriebsjahr für mindestens 45 Betriebstage reduziert oder erhöht, werden die Benutzungsgebühren für drei Monate entsprechend angepasst.

²Aus allen Reduzierungen bzw. Erhöhungen innerhalb eines Betriebsjahres wird für die Zuordnung zu einer Buchungszeitkategorie nach § 5 Abs. 1 eine Durchschnittsbuchungszeit pro Tag gebildet. ³Für die verbleibenden Monate bleiben die Benutzungsgebühren unverändert.

(2) ¹Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, ist ab diesem Monat lediglich die Benutzungsgebühr für Kindergartenkinder zu entrichten. ²Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kinder weiterhin in einer Kinderkrippe betreut werden oder nicht. ³Bei gleich bleibenden Buchungszeiten gilt in diesen Fällen der Betreuungsvertrag im Übrigen unverändert fort.

(3) ¹Für Kurzzeitbuchungen werden die Benutzungsgebühren wie folgt bemessen:

- a) Für Kurzzeitbuchungen von weniger als 15 Betriebstagen werden **keine** Benutzungsgebühren erhoben.
- b) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstagen wird **eine** Monatsgebühr der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- c) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 30 und weniger als 45 Betriebstagen werden **zwei** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- d) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 45 und bis einschließlich 60 Betriebstagen werden **drei** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- e) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 61 und weniger als 75 Betriebstagen werden **vier** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- f) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 75 und weniger als 90 Betriebstagen werden **fünf** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- g) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 90 und weniger als 105 Betriebstagen werden **sechs** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- h) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 105 und bis einschließlich 120 Betriebstagen werden **sieben** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.

²Mehrere Kurzzeitbuchungen innerhalb eines Betriebsjahres werden zusammengefasst. ³Zur Ermittlung der zutreffenden, durchschnittlichen Buchungszeitkategorie werden die zeitlichen Obergrenzen der jeweils gebuchten Buchungszeitkategorien mit den zugehörigen Betreuungstagen gewichtet.

⁴Kurzzeitbuchungen von mehr als 120 Betriebstagen innerhalb eines Betriebsjahres sind nicht möglich.

(4) ¹Für Erhöhungen der Buchungszeiten in den Ferienzeiten gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.04.1991 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 04.12.2003 außer Kraft.

Wörth a. Main, den 03.12.2015

A. Fath, 1. Bürgermeister